

Merkblatt für Personen mit beschränkter Steuerpflicht

1. Steuerpflicht

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Aargau unterliegen mit ihren Grundstücken, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Aargau der beschränkten Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil). Dabei gelten im interkantonalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Schweizerischen Bundesgerichts. Das Bestehen der beschränkten Steuerpflicht bewirkt eine Steuerausscheidung. Diese wird von Amtes wegen vorgenommen.

2. Steuerausscheidung

Die Steuerausscheidung bewirkt die betragsmässige Aufteilung des Gesamteinkommens und -vermögens auf die beteiligten Kantone. Dabei werden die aargauischen Grundstücke, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten (Nettoeinkünfte und Vermögen) ausschliesslich am Ort der gelegenen Sache (Kanton Aargau) besteuert. Für den Steuersatz ist das **gesamte Einkommen und Vermögen** der Steuerpflichtigen massgebend (§ 19 Abs. 1 StG). Die Schulden und Schuldzinsen werden den beteiligten Kantonen proportional, d.h. nach Lage der Gesamtaktiven, zugewiesen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle per 31. Dezember 2025 inner- und ausserhalb des Kantons Aargau gelegenen Vermögenswerte und Schulden sowie die gesamten Einkünfte, Aufwendungen und Schuldzinsen deklariert werden.

3. Steuererklärung

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton müssen die aargauische Steuererklärung nicht ausfüllen. Sie haben jedoch eine Kopie der im Wohnsitzkanton abgegebenen Steuererklärung samt allen Hilfsblättern (Liegenschaften, Betriebsstätten, Schulden, Wertschriftenverzeichnis etc.) einzureichen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Liegenschaft während des Jahres verkauft wurde. Das zugestellte aargauische Steuererklärungsformular ist als Einlagemappe zu verwenden.

a) Bei Grundeigentum im Kanton Aargau

Die Pauschalen für den Liegenschaftsunterhalt betragen für Liegenschaften,

- die zu Beginn der Steuerperiode bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % vom Mietrohertrag,
- die zu Beginn der Steuerperiode über 10 Jahre alt sind: 20 % vom Mietrohertrag.

Sofern die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht werden, sind detaillierte Aufstellungen zu den Liegenschaften im Kanton Aargau einzureichen. Es empfiehlt sich, die Belege der grösseren Positionen in Kopie beizulegen.

Merkblatt für Personen mit beschränkter Steuerpflicht

Falls der Steuerwert pro Gemeinde für reine Landparzellen nicht mehr als CHF 10'000 beträgt und diese keinen Ertrag abwerfen, kann auf die Einreichung der kopierten Steuererklärung verzichtet werden. In diesem Fall findet keine Besteuerung durch den Kanton Aargau statt.

b) Bei Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Kanton Aargau

Es ist zwingend, den detaillierten Jahresabschluss 2025 mit Abschreibungstabellen und Kopien der Privat- und Eigenkapitalkonti beizulegen. Sofern bei Liegenschaftsbesitz Unterhaltskosten geltend gemacht werden, sind detaillierte Aufstellungen zu den Liegenschaften im Kanton Aargau einzureichen. Es empfiehlt sich, die Belege der grösseren Positionen in Kopie beizulegen.

4. Frist zur Einreichung der Steuererklärung

Die Steuererklärung sekundär Steuerpflichtiger 2025 ist bis zum 30. Juni 2026 einzureichen (§ 180 Abs. 1 StG resp. § 65 Abs. 1 StGV). Erste gebührenpflichtige Mahnungen für die Abgabe der ordentlichen Steuererklärung 2025 erfolgen frühestens ab dem 1. Oktober 2026.

5. Übersicht über die Mahngebühren

Auf folgenden Verwaltungshandlungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- Erste Mahnung Steuererklärung: CHF 35
- Zweite Mahnung Steuererklärung: CHF 50
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): CHF 35
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): CHF 100

6. Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung

Die Beantragung einer rechtzeitigen Fristverlängerung unter **www.ag.ch/frist erstreckung** verhindert Mahngebühren. Dazu werden die Adressnummer sowie der Zugangscode oder das Geburtsdatum benötigt. Der Zugangscode ist auf der ersten Seite der Steuererklärung aufgeführt.

7. Folgen bei Widerhandlung

Wer die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung samt Unterlagen nicht befolgt, wird nach Ermessen veranlagt.

8. Auskunft

Auskunft erteilt das Steueramt der zuständigen Gemeinde. Weitere Hinweise finden sich unter **www.ag.ch/steuern**.